

52. Ist der Rechtsweg für den Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers zulässig, dessen Grundstück durch die Gemeinde, ohne daß ein Enteignungsverfahren stattgefunden hätte, zum Bau einer Chaussee verwendet worden ist?

GG. § 13.

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 16.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1910 i. S. Gemeinde B. (Bekl.) w. Gräfin W. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 173/10.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Gemeinde hatte zum Ausbaue einer Chaussee in ihrem Bezirke belegene Grundstücke der Kläger eigenmächtig in Besitz genommen und teils zum neuen Wegezuge vergraben, teils zur Gewinnung von Wegematerial benutzt. In einem Vorprozesse hatten die Kläger gegen die Gemeinde Klage erhoben auf Einstellung der Wegearbeiten auf ihren Grundstücken, Enthaltung von jeder weiteren Besitzhandlung an diesen und Wiederherstellung ihres früheren Zustandes; sie waren aber rechtskräftig abgewiesen worden, weil das Gericht annahm, daß zwischen den Parteien eine stillschweigende Einigung gemäß § 16 preuß. Ent.-Ges. zum Zwecke der Überlassung des Besitzes der Grundstücke zustande gekommen sei. Inzwischen hatte die Gemeinde nach § 3 Ent.-Ges. beim Bezirksausschusse den Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der Grundstücke gestellt. Der Ausschuß entsprach diesem Antrage. Auf Beschwerde der Kläger wurde dieser Beschluß durch Bescheid des Ministers mit der Begründung aufgehoben, daß die Enteignung nicht erforderlich und unzulässig sei. Nunmehr erhoben die Kläger die jetzige auf Entschädigung gerichtete Klage. Sie beantragten, die Beklagte zu verurteilen, gegen Auflassung der näher bezeichneten Flächen 59 272,67 *M* nebst Zinsen an sie zu zahlen.

Das Landgericht sprach den Klägern 28 739,45 *M* gegen Auflassung der zur Chaussee mit Graben und Böschungen gezogenen Flächen zu. Beide Teile legten Berufung ein. Durch Zwischenurteil wurde vom Oberlandesgerichte der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Rechtsweg ist zulässig, da die in § 13 OBG. aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind. Der eingeklagte Geldanspruch gehört dem Vermögensrechte an, mag man ihn aus einem Eingriffe in das Grundeigentum der Kläger herleiten oder aus der in den Entscheidungsgründen des im Vorprozesse ergangenen Berufungsurteils festgestellten stillschweigenden Einigung der Parteien. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind stets zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 81) und deshalb dem ordentlichen Rechtswege unterworfen, soweit nicht die in § 13 bestimmten Ausnahmen zutreffen. Das ist hier nicht der Fall. Für den vorliegenden Streit sind weder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen, noch ist die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet.

In letzterer Beziehung könnte hier nur das preuß. Enteignungsgesetz in Betracht kommen. Aus der Vorschrift des § 16 dieses Gesetzes folgert die Revision die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde mit der Begründung, die unter den Parteien stattgehabte Einigung habe nur die Abtretung des Grundeigentums selbst, nicht auch die Art und Höhe der Entschädigung zum Gegenstande gehabt und es habe deshalb die nachträgliche Feststellung nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes durch die Enteignungsbehörde zu erfolgen. Für die Anwendung dieser Vorschriften über das Enteignungsverfahren, auch des § 16, ist aber hier kein Raum. Sie ist dadurch bedingt, daß vorher das Enteignungsrecht, sei es nach § 1, sei es nach § 3, verliehen worden ist und daß die vorläufige Planfeststellung stattgehabt hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 45). Ein Enteignungsverfahren hat aber hier nicht begonnen; vielmehr ist durch die höchste Verwaltungsbehörde, den Minister der öffentlichen Arbeiten, die Verleihung des Enteignungsrechts als unzulässig abgelehnt worden. Die Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes, nach denen eine Enteignung von Grundeigentum auch ohne besondere Verleihung des Enteignungsrechts erfolgen darf, müssen hier außer Betracht bleiben, da eine Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in Städten oder ländlichen Ortschaften nicht in Frage steht. Zur Herbeiführung der Einleitung des Enteignungsverfahrens kann die Bellagte durch gerichtliches Urteil nicht

gezwungen werden, hier um so weniger, da die Verwaltungsbehörde schon die Einleitung der Enteignung abgelehnt und sie allein über die Zulassung der Enteignung zu befinden hat.

Über den Klagenanspruch haben hiernach lediglich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.“